

Sektion Einreise und Arbeit
Martin Saxer, Sektionsleiter
Bahnhofstrasse 86/88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 16 81
Fax 062 835 18 38
E-Mail martin.saxer@ag.ch

Aarau, August 2005

Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf die zehn neuen EG-Mitgliedstaaten¹ Mögliches Inkrafttreten: Voraussichtlich im Dezember 2005 oder Januar 2006

Die wichtigsten Punkte in Kürze

¹ Die zehn neuen EG-Mitgliedstaaten;

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta und Zypern (griechischer Teil).

1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen:

- Freizügigkeitsabkommen (FZA) vom 21. Juni 1999
- Anhang I - III zum FZA
- Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) vom 22. Mai 2002 und vom 18. Februar 2004 (letzte Änderungen)
- Weisungen und Erläuterungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs
- Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) vom 8. Oktober 1999
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003
- Vollziehungsverordnung (des Kantons Aargau) zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA)
- Protokoll vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten
- Anhänge I - III zum Protokoll
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Zusatzprotokolls (ZP) über die Ausdehnung des FZA auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit vom 17. Dezember 2004
- Anpassungen der VEP und der Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM) vom (...noch nicht verfügbar).

2. Übergangsfristen und Zuwanderungsbeschränkungen

- Die Übergangsfristen enden für die Schweiz und die 15 bisherigen EG-Staaten sowie die 3 EFTA-Staaten am 30. April 2011.
- Malta und Zypern werden (ab Inkrafttreten des Zusatzprotokolls) nicht den Übergangsfristen des ZP, sondern nur den Übergangsfristen des FZA unterstellt (d.h. sie unterstehen nur noch der Kontingentierung bis 2007).
- Gegenüber den neuen EG-Mitgliedstaaten kann die Schweiz max. bis am 30. April 2011 den Inländervorrang, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente für den Zugang zum Arbeitsmarkt aufrechterhalten.
 - o Inländervorrang: Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur angestellt werden, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt niemand mit gleicher Qualifikation zur Verfügung steht. Nachweis durch den Arbeitgeber.
 - o Lohnkontrolle: Bevor eine Arbeitsbewilligung erteilt wird, müssen die Kantone die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren.
 - o Zuwanderungsbeschränkung: Die Zahl der Daueraufenthalter (bis zu 5 Jahren) und der Kurzaufenthalter (bis zu 364 Tage) ist begrenzt mittels Kontingenten.
 - Die Zahl der *Daueraufenthalter* steigt schrittweise von 1'300 Personen (2005/2006) auf 3'000 Personen (2010/2011) und die Zahl der *Kurzaufenthalter* von 12'400 Personen (2005/06) auf 29'000 Personen (2010/2011).
- Beschränkung für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer: Auch grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in bestimmten Bereichen (Bauhaupt- und Nebengewerbe, Gast-, Reinigungsgewerbe, Sicherheits- und Bewachungsbranche sowie Haushalt) sowie Aufenthaltsbewilligungen unter vier Monaten unterstehen den arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, vorgängige Lohnkontrolle und Unterstellung unter schweizerische Qualifikationserfordernisse).
- Selbständig Erwerbstätige werden nur während der ersten 2 Jahre (bis 31. Mai 2007) den Übergangsfristen (Höchstzahlen) des Zusatzprotokolls unterstellt.
- Sofern nach 5 (4)² Jahren - also am 31. Mai 2009 - schwere Störungen auf dem Arbeitsmarkt oder in der Wirtschaft bestehen oder drohen, können die arbeitsmarktlichen Vorschriften bis max. am 30. April 2011 weiter geführt werden.

| ² (bzw. nach 4 Jahren, denn die Fristen laufen bereits seit dem 1. Mai 2004)

- im Jahr 2009 entscheidet das Parlament auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen, ob das Freizügigkeitsabkommen grundsätzlich weiter geführt wird. Dagegen kann wiederum das fakultative Referendum ergriffen werden.
- Aufgrund einer speziellen Schutzklausel (Ventilklausel gemäss FZA), kann die Schweiz bis Mai 2014 unilateral wieder Kontingente gegenüber den EG-Mitgliedstaaten einführen, wenn eine überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte.

In der folgenden Grafik (**Seite 3**) sind die Fristen, Kontrollen und Kontingente dargestellt.

Fristen, Kontrollen und Kontingente (FZA-Übergangsregelungen bis 2011)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Für die bisherigen 15 EG- und 3 EFTA-Länder	Ab 01.06.2002 Inländer-Vorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeits-Bedingungen Ab dem 1.6.2004 flankierende Massnahmen							Entscheidung Bund ü. Weiterführung des FZA evtl. Referendum „Guillotine- Klausel“		Bis 2014 Ventil- Klausel, Kontingente
	Ab 01.06.2002 Kontingente (inkl. Malta und Zypern) Bis 31.05.2007									
Für die neuen 10 EU-Mitglied-Länder				Ab ca. Dez. 2005 oder Jan. 2006 Inländer-Vorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeits-Bedingungen sowie Kontingente (jährlich ansteigende Höchstzahlen). Wichtiger Entscheid 2009(für die EU-25)						

MKA/ M. Saxer

Die neuen Regeln gelten erst ab Inkrafttreten des Zusatzprotokolls (ca. Dezember 2005 oder Januar 2006).

3. Flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping

Erwerbstätige sollen vor missbräuchlicher Unterschreitung des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus durch billige Arbeitskräfte aus dem Ausland geschützt werden. Aus diesem Grund wurden am 1. Juni 2004 auf dem Schweizer Arbeitsmarkt flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr eingeführt. Dieses Massnahmenpaket gegen Lohn- und Sozialdumping umfasst drei Punkte:

- Entsendegesetz und Verordnung, legen fest, dass für Arbeitnehmende, die vom ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, minimale Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden müssen.
- Leichtere Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV), im Falle von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung bei Mindestlöhnen und Arbeitszeiten.
- Normalarbeitsverträge mit Mindestlöhnen für Branchen ohne GAV, bei wiederholtem Missbrauch.

Mit so genannten Tripartiten Kommissionen (auf Stufe Bund und in den Kantonen) werden der Arbeitsmarkt überwacht und allfällige Sanktionen beantragt und ergriffen. Bereiche, die von einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag abgedeckt sind, werden von paritätischen Kommissionen kontrolliert.

Im Hinblick auf die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten wurden zusätzliche Verbesserungen der flankierenden Massnahmen beschlossen.

- Arbeitsmarktinspektoren in ausreichender Zahl kontrollieren die Arbeitsbedingungen und melden Missbrauch.
- Die Allgemeinverbindlicherklärung von GAV's wird zusätzlich erleichtert.
- Für die wirksamere Anwendung des Entsendegesetzes werden erweiterte Pflichten und verschärfte Sanktionen gegen fehlbare ausländische Arbeitgeber vorgeschlagen.
- Ausländische Arbeitgeber, die Angestellte vorübergehend in die Schweiz entsenden, müssen den Behörden schriftlich Angaben über Identität, Tätigkeit, Arbeitsort usw. liefern.
- Zur Erleichterung der Kontrollen müssen Arbeitnehmer über wesentliche Elemente länger dauernder Arbeitsverhältnisse schriftlich informiert werden.
- Da Selbständigerwerbende nicht den flankierenden Massnahmen unterstehen, müssen sie (neu) bei der Arbeitsaufnahme in der Schweiz die Selbständigkeit nachweisen (z.B. durch Buchhaltung oder Auszug aus Berufsregister).
- Zum besseren Schutz von Temporärangestellten werden zusätzliche Bestimmungen aus allgemeinverbindlich erklärten GAV's auch auf diese Arbeitnehmenden angewendet.

4. Weiterführende Informationen und Kontakte

- Bundesamt für Migration (BFM): Feizügigkeitsabkommen (FZA) und Verordnung über die Einführung des Personenverkehrs (VEP) www.bfm.admin.ch
- Staatssekretariat für Wirtschaft (seco): Flankierende Massnahmen und Arbeitslosenversicherung www.seco.admin.ch
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV): Andere Versicherungen www.bsv.admin.ch
- Integrationsbüro (EDA/EVD): Europapolitik, Bestellung von Broschüren und weitere Informationen www.europa.admin.ch
- Bundesamt für Bildung und Technologie: Diplomanerkennung www.bbt.admin.ch
- Migrationsamt Kanton Aargau (MKA): Auskunftsstelle Erwerbstätigkeit und freier Personenverkehr (ausländerrechtliche Fragen) www.ag.ch/migrationsamt

MIGRATIONSAMT KANTON AARGAU

Martin Saxer, Sektionsleiter E+A MKA